

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dennis Gladiator (CDU) vom 18.04.23

und Antwort des Senats

Betr.: Rettungsdienst vor dem Kollaps: Bricht der Innensenator sein Versprechen? (II)

Einleitung für die Fragen:

In der Antwort auf meine Schriftliche Kleine Anfrage, Drs. 22/11187, gab der Senat an: „Die Feuerwehr Hamburg hat seit Inkrafttreten des HmbRDG die gesetzliche Übergangsfrist im Blick gehabt und ihre Bedarfe unter Berücksichtigung des Endes der Wirksamkeit der Genehmigung von 2018 bewertet. Sie hat in der achten Kalenderwoche dieses Jahres für den weiterhin bestehenden Bedarf an der Erbringung der Leistungen, die derzeit von dem Unternehmen Falck auf Basis der oben genannten auslaufenden Genehmigung erbracht werden, ausgeschrieben. Die Bieterfrist läuft noch. Zusätzlich hatte die Feuerwehr Hamburg bereits zuvor weitere zwölf Tages-RTW ausgeschrieben. Die zuständige Behörde hat das ihr von § 14 Absatz 1 Satz 1 HmbRDG eingeräumte Ermessen für das vorliegende Verfahren dahingehend ausgeübt, dass der Kreis der Bietenden auf gemeinnützige Organisationen beschränkt wurde, deren Mitwirkung im Katastrophenschutz der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 5 des Hamburgischen Katastrophenschutzgesetzes die zuständige Behörde zugestimmt hat. Die Bieterfrist ist zwischenzeitlich abgelaufen, die Feuerwehr wertet die eingegangenen Angebote derzeit aus. Gegenstand dieser Ausschreibung ist ein Leistungsbeginn ab Oktober 2023.“

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Der öffentliche Rettungsdienst ist eine staatliche Versorgungsaufgabe. Die Feuerwehr Hamburg ist als Aufgabenträger des öffentlichen Rettungsdienstes für die Sicherstellung einer flächendeckenden, bedarfs- und fachgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung zuständig. Dazu gehört auch, zu entscheiden, ob die Feuerwehr geänderte Bedarfe der Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung selbst erbringen oder durch Einbindung Dritter erbringen lassen will. Vor diesem Hintergrund hat die Feuerwehr zunächst zwölf zusätzliche Rettungswagen im Tagesdienst (4,54 RTW-Vollzeitäquivalente) ausgeschrieben, um die Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung zu verbessern. Diese Rettungswagen sollen im Oktober 2023 in Dienst genommen werden. Die Anbieter für diese Leistungen benötigen für die Erbringung neuer Leistungen regelmäßig einen zeitlichen Vorlauf, um Fahrzeuge zu beschaffen, Personal zu rekrutieren oder Immobilien für die Rettungswagen zu beschaffen oder herzurichten. Insbesondere die Beschaffung neuer Immobilien für den Rettungsdienst ist angesichts des angespannten Immobilienmarkts in Hamburg häufig schwierig.

Neben der Ausschreibung zusätzlicher Rettungswagenkapazitäten hat die Feuerwehr den für den öffentlichen Rettungsdienst neuen Bedarf des Ersatzes der acht Rettungswagenäquivalente, die die Firma Falck auf Grundlage einer Genehmigung aus dem

Jahr 2018 noch bis Mitte November 2023 außerhalb des öffentlichen Rettungsdienstes betreiben darf, erkannt und die fortlaufende Erbringung der dafür notwendigen Leistungen rechtzeitig ausgeschrieben. Daher geht die Feuerwehr davon aus, dass es im Herbst 2023 wie geplant erheblich mehr verfügbare Rettungswagenkapazitäten in Hamburg geben wird, als dies aktuell der Fall ist. Dadurch ist mit einer Verbesserung der Versorgungssituation in der Notfallrettung für die Bevölkerung zu rechnen. Es ist bei Ausschreibungen öffentlicher Aufträge nicht unüblich, dass nicht auf alle ausgeschriebenen Lose zuschlagsfähige Angebote eingehen. Die Feuerwehr als Aufgabenträger des öffentlichen Rettungsdienstes prüft in solchen Fällen, ob sie die erforderlichen Leistungen selbst erbringen kann oder ob Veränderungen der Ausschreibungsmodalitäten die erforderlichen Leistungen sicherstellen sollen.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *Ist das in der achten Kalenderwoche 2023 begonnene Ausschreibungsverfahren abgeschlossen?
Falls ja, seit wann und mit welchem Ergebnis?
Falls nein, weshalb nicht und wie lange läuft es noch?*

Antwort zu Frage 1:

Ja, seit dem 21. April 2023. Die Angebote werden derzeit ausgewertet.

Frage 2: *Die Genehmigung der Firma Falck zum Betrieb von acht RTW läuft Mitte November 2023 aus. Ist gewährleistet, dass die acht RTW direkt im Anschluss der Beendigung des Einsatzes der Firma Falck im Rettungswesen verfügbar sind?
Falls ja, auf welche Weise?
Falls nein, weshalb nicht und wie soll die Sicherheit der Bevölkerung dann gewährleistet werden?*

Antwort zu Frage 2:

Die Feuerwehr Hamburg hat die in Frage 1 genannte Ausschreibung veröffentlichen lassen; diese betrifft den vollständigen Umfang an Rettungswagen der Notfallrettung, die die Firma Falck derzeit auf Grundlage einer Genehmigung betreibt.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung und Antwort zu 1.

Frage 3: *Was hat die Auswertung der im Zuge der zuvor erfolgten Ausschreibung für weitere zwölf Tages-RTW eingegangenen Angebote ergeben?*

Antwort zu Frage 3:

Für zehn Rettungswagen im Tagesdienst-Betrieb (3,68 RTW-Vollzeitäquivalente) wurden Zuschläge erteilt. Die Ausschreibungen für zwei Lose wurden aufgehoben. Diese sollen zeitnah neu ausgeschrieben werden. Ziel der Neuausschreibung ist weiterhin, die Inbetriebnahme bis Oktober 2023 zu erreichen.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 4: *Ist ein Leistungsbeginn ab Oktober 2023 für die zusätzlichen zwölf Tages-RTW gewährleistet?
Falls nein, weshalb nicht und welche Maßnahmen werden jetzt ergriffen?*

Antwort zu Frage 4:

Zu den Losen mit Zuschlagserteilung ist der geplante Leistungsbeginn nach aktuellem Verfahrens- und Kenntnisstand gewährleistet.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung und Antwort zu 3.

Frage 5: *Hat die Firma Falck angeboten, im Katastrophenschutz mitzuwirken?
Falls ja, wie wurde wann von wem aus welchen Gründen auf dieses
Angebot reagiert?*

Antwort zu Frage 5:

Ja. Die Katastrophenschutzbehörde hat die Anträge der Firma Falck auf Zulassung als Hilfsorganisation zum Katastrophenschutz im Jahr 2020 und im Jahr 2021 abgelehnt. Die fachliche Prüfung hatte jeweils eine mangelnde fachliche Eignung der Antragstellerin ergeben.